

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**An das
Hessische Ministerium für Soziales und Integration
Herrn Ministerialdirigent Bertram Hörauf**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

26. Februar 2018
Az_7.1.3.0. / Kl-fe

**Evaluierung ablaufender Gesetze;
Hessisches Ladenöffnungsgesetz vom 23. November 2006 (GVBl. I 2006 S. 606), zuletzt
geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)
Ihr Schreiben vom 12. Januar 2018
Geschäftszeichen: II3-53d0800-0001/2009/007**

Sehr geehrter Herr Hörauf,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die freundliche Einladung, im Rahmen der Evaluierung des oben genannten Gesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können. Davon machen wir gerne Gebrauch.

1. Ist das Gesetz weiterhin notwendig?

Wir halten das Gesetz weiterhin für notwendig. Der Zweck des Gesetzes ist in § 1 Nr. 2 unter anderem darauf gerichtet, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen. Der Schutz der Sonntagsruhe wird auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung immer wieder betont und hervorgehoben (z. B. BVerfGE 125, 39 und BVerwG Urteil vom 11.11.2015, Az. 8CN2.14). Trotz dieses besonderen Schutzes zeigt sich eine zunehmende Tendenz der Sonntagsarbeit. Dieser steigenden Tendenz muss Einhalt geboten werden. Aufgrund der Föderalismusreform hat das Land Hessen 2006 ein eigenes Ladenöffnungsgesetz erlassen. In diesem ist der Sonn- und Feiertagsschutz zu regeln, um entsprechende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

2. Wenn ja, hat sich das Gesetz für Ihren Bereich bewährt?

Nach wie vor ist zu begrüßen, dass das HLöG den Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage ausdrücklich als Gesetzeszweck in § 1 Nr. 2 benennt. Ebenso ist es positiv, dass das Gesetz in § 3 ein grundsätzliches Verbot der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen enthält.

Allerdings beachtet das Gesetz diesen Schutz nicht umfassend genug. Im Folgenden möchten wir bei gleichzeitiger Beantwortung der Fragen 3 – 5 zu diesen Aspekten Stellung nehmen.

- 3. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?**
- 4. Gibt es Regelungen, die entfallen können?**
- 5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten?**

Zu § 3 Abs. 1

Hinsichtlich der Möglichkeit einer 24-stündigen Ladenöffnung haben wir folgende erhebliche Bedenken. Die Gestaltung einer Gesellschaft, in der es möglich ist, den ganzen Tag über Geschäfte zu öffnen, respektiert weder für Verbraucher noch für Arbeitnehmer/-innen im Einzelhandel die notwendigen Phasen von Ruhe, Erholung und Zeit für die Familie sowie für kulturelle Aktivitäten. Die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten hat nachteilige Auswirkungen auf das familiäre Zusammenleben, die Möglichkeit zur Teilnahme am Vereinsleben sowie zur Ausübung ehrenamtlichen Engagements.

Die Möglichkeit, auch am Samstagabend bzw. an Vorabenden von Feiertagen bis 24 Uhr die Läden offen zu halten, widerspricht der kirchlichen Perspektive, in der die Feste stets mit dem Abend beginnen und insbesondere dem Samstagabend als Hinführung zum Sonntag eine Schutzbedürftigkeit zukommt. Daher muss ein wirksamer Schutz der Sonn- und Feiertage dafür sorgen, dass in diesen Fällen spätestens um 18:00 Uhr die Sonn- und Feiertagsruhe beginnt.

§ 3 Abs. 5

Hier sollte zur Rechtsklarheit die Öffnungszeit nur für den Zeitraum zwischen 14:00 und 20:00 Uhr als zulässig angeführt werden.

§ 4 Abs. 1 Ziff. 2

Für internationale Verkehrsflughäfen und Bahnhöfe ist die Möglichkeit einer 24-Stunden-Öffnung an allen Tagen des Jahres geschaffen. Dieses greift zu stark in den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe ein. Wir halten es für angemessen, hier eine Einschränkung vorzunehmen. Außerdem sollte die Abgabe von Reisebedarf auch für internationale Verkehrsflughäfen als Einschränkung angeführt werden.

